



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht am

**Montag, 13.07.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Worringen, Blatt 18113,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Worringen, Flur 81, Flurstück 378, Landwirtschaftsfläche, Unterer Herbstweg, Größe: 1.223 m²

versteigert werden.

Gewerbegrundstück in 50769 Köln-Merkenich, Unterer Herbstweg 14.

Das 1.223 m² große Grundstück ist bebaut mit einem Unterstand und einem kleinen Bürogebäude. Auf dem Grundstück sind verschiedene Wohn-/Bürocontainer aufgestellt. Ein Bauantrag wurde für die Gebäude oder die Container bisher nicht gestellt.

Es ist Zubehör vorhanden, dabei handelt es sich neben den Wohn-/Büro- und Seecontainer um einen PKW-Anhänger und Betonmischer.

Das Sachverständigengutachten ist nach den von außen erkennbaren Gegebenheiten erstellt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

249.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Worringen Blatt 18113, Ifd. Nr. 1	218.000,00 €
- Zubehör zu Ifd. Nr. 1	31.000,00 €

Zubehör zu Worringen Blatt 18113, Ifd. Nr. 1:

Wohn-/Bürocontainer, Seecontainer, PKW-Anhänger und Betonmischer

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.